

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 46.

Weimar.

15. Dezember 1900.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bezeichnung des Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, als Ausführungsbehörde hinsichtlich der staatlichen Kasasachen, Seite 557. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ausfertigung der Vereinstafel der österreichischen Wapfel, Seite 557. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ausfertigung der Wapfel für die amtliche Führung und des Abgabeparties von Dichtschreibern, Seite 558. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ausfertigung von Dichtschreibern, Seite 559. — Inhalts-Verzeichnis aus dem Reichs-Verzeichnis und dem Central-Verzeichnis für das Deutsche Reich, Seite 560.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[147] I. Nachdem wir beschloffen haben, hinsichtlich der Bauarbeiten, welche vom Staate als Unternehmer ausgeführt werden, einer Berufs-genossenschaft nicht beizutreten, wird hiermit nach Maßgabe des § 42 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 698 ff.)

das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, als diejenige Ausführungsbehörde bezeichnet, von welcher die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes wahrzunehmen sind.

Weimar, den 20. November 1900.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Nothe.

[148] II. Zudem die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November 1900, betreffend die Ausfertigung der Vereinstafel österreichischer